

Synopse

Richtlinien zur Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen, die an einer städtischen Grundschule Betreuung anbieten

| <p>Derzeit gültige Fassung der Richtlinien vom 26.11.2013</p> | <p>Neue Fassung der Richtlinien 1. Änderung vom 15.05.2018 – gültig ab dem Schuljahr 2018/19</p> |
|---|--|
| <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt Zuschüsse an gemeinnützige Vereine (nachfolgend: Vereine) für die Organisation und die Durchführung der Betreuung an städtischen Grundschulen im Rahmen einer Vormittags- und Nachmittagsbetreuung. ...</p> <p>Die sich aus der Richtlinie ergebenden Zuschüsse werden auch auf Grundschulen angewandt, die als Ganztageschulen anerkannt sind.</p> <p>Zuständig für die Mittelbewilligung sind bei den Grundschulen die jeweiligen Ortschaftsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Kulturamt. Für die Grundschulen der Kernstadt ist das Kulturamt zuständig.</p> | <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt Zuschüsse an gemeinnützige Vereine (nachfolgend: Vereine) für die Organisation und die Durchführung der Betreuung an städtischen Grundschulen im Rahmen einer Vormittags- und Nachmittagsbetreuung. ...</p> <p>Zur Unterstützung und Entlastung der Vorstandschaft können die vielfältigen organisatorischen Aufgaben an eine oder mehrere Personen delegiert werden. Für diese administrative Tätigkeit gewährt die Stadt Rottenburg am Neckar einen pauschalen Zuschuss.</p> <p>Die sich aus der Richtlinie ergebenden Zuschüsse werden auch auf Grundschulen angewandt, die als Ganztageschulen anerkannt sind.</p> <p>Zuständig für die Mittelbewilligung sind bei den Grundschulen die jeweiligen Ortschaftsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Kulturamt. Für die Grundschulen der Kernstadt ist das Kulturamt zuständig.</p> |
| <p>II Zuschussvoraussetzungen</p> <p>Die Bezuschussung der Vor- und Nachmittagsbetreuung setzt Folgendes voraus:</p> <p>1.) ...</p> | <p>II Zuschussvoraussetzungen</p> <p>Die Bezuschussung der Vor- und Nachmittagsbetreuung setzt Folgendes voraus:</p> <p>1.)...</p> <p>2.) Die sich aus der Richtlinie ergebenden Zuschüsse werden auch auf Grundschulen angewandt, die als Ganztageschulen nach dem Landesprogramm 2006 (sog. Erlass-Schulen) anerkannt sind.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>2.) Bei Ganztagessschulen werden die zugewiesenen Lehrerstunden nicht berücksichtigt.</p> <p>3.) Essensteilnehmer (Schüler) bezahlen für ein Tellergericht, mit Ausnahme der BuT- Berechtigten, grundsätzlich 3 EUR.</p> <p>Für die Nachmittagsbetreuung sollten keine Elternbeiträge erhoben werden.</p> | <p style="color: red;">Für Vereine, die an Ganztagessschulen nach § 4a Schulgesetz tätig sind, werden Zuschüsse aus dieser Richtlinie lediglich für die Vormittagsbetreuung gewährt (Berechnung der Vormittagsbetreuung: maximal 6 Zeitstunden inkl. Unterricht – maximal bis 14 Uhr).</p> <p>3.) Bei Ganztagessschulen werden die zugewiesenen Lehrerstunden nicht berücksichtigt.</p> <p>4.) Essensteilnehmer (Schüler) bezahlen für ein Tellergericht, mit Ausnahme der BuT- Berechtigten, grundsätzlich 3 EUR.</p> <p>5.) Der Zuschuss für die administrative Tätigkeit wird lediglich Vereinen gewährt, die Personal beschäftigen und in der Schulkindbetreuung aktiv tätig sind.</p> <p style="color: red;">Für die Nachmittagsbetreuung sollten keine Elternbeiträge erhoben werden.</p> |
| <p>III Zuschusshöhe</p> <p>1.) Zuschüsse für die Vormittagsbetreuung</p> <p>Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf <u>Förderbeträge pro Schuljahr</u>:</p> <p>a) Für die Koordinierung pauschal für jeden betreuten Wochentag (Koordinierungspauschale) 100 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>b) Für die Materialkosten, die Lohnbuchhaltung usw. für jeden betreuten Wochentag (Grundpauschale) 200 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>Der Maximalbetrag pro Gruppe und Jahr beträgt 1.500 EUR.</p> | <p>III Zuschusshöhe</p> <p>1.) Zuschüsse für die Vormittagsbetreuung</p> <p>Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf <u>Förderbeträge pro Schuljahr</u>:</p> <p>a) Für die Koordinierung pauschal für jeden betreuten Wochentag (Koordinierungspauschale) 115 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>b) Für die Materialkosten, die Lohnbuchhaltung usw. für jeden betreuten Wochentag (Grundpauschale) 230 EUR / pro Gruppe *)</p> <p style="color: red;">Der Maximalbetrag pro Gruppe und Jahr beträgt 1.500 EUR.</p> |
| <p>2.) Zuschüsse für die Nachmittagsbetreuung</p> <p>Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf <u>Förderbeträge pro Schuljahr</u>:</p> | <p>2.) Zuschüsse für die Nachmittagsbetreuung</p> <p>Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf <u>Förderbeträge pro Schuljahr</u>:</p> |

Anlage 2

| | |
|---|--|
| <p>a) Für die Koordinierung pauschal für jeden betreuten Wochentag (Koordinierungspauschale) 100 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>b) Für die Materialkosten, die Lohnbuchhaltung usw. für jeden betreuten Wochentag (Grundpauschale) 200 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>c) Für jede betreute Wochenstunde (60 Min.) 200 EUR / pro Gruppe *) (Betreuungszuschuss) Je angefangene Viertelstunde wird aufgerundet (Bsp. von 10 Min. auf 15 Min.). Parallel stattfindende Gruppen können abgerechnet werden, sofern diese räumlich und personell eigenständig betreut werden.</p> <p>Der Maximalbetrag pro Gruppe und Jahr beträgt 5.500 EUR.</p> | <p>a) Für die Koordinierung pauschal für jeden betreuten Wochentag (Koordinierungspauschale) 115 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>b) Für die Materialkosten, die Lohnbuchhaltung usw. für jeden betreuten Wochentag (Grundpauschale) 230 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>c) Für jede betreute Wochenstunde (60 Min.) 230 EUR / pro Gruppe *) (Betreuungszuschuss) Je angefangene Viertelstunde wird aufgerundet (Bsp. von 10 Min. auf 15 Min.). Parallel stattfindende Gruppen können abgerechnet werden, sofern diese räumlich und personell eigenständig betreut werden.</p> <p>Der Maximalbetrag pro Gruppe und Jahr beträgt 5.500 EUR.</p> |
| <p>3.) Zuschüsse für das Mittagessen</p> <p>Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf <u>Förderbeträge pro Schuljahr</u>:</p> <p>a) Für die Essenausgabe pauschal pro Wochentag 300 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>b) Für die Anlieferung durch einen Dritten pauschal pro Wochentag 300 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 3 Kindern.</p> <p>Der Maximalbetrag pro Gruppe und Jahr beträgt 3.000 EUR.</p> <p>*) Der Gruppenteiler beträgt 20 Kinder.</p> | <p>3.) Zuschüsse für das Mittagessen</p> <p>Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf <u>Förderbeträge pro Schuljahr</u>:</p> <p>a) Für die Essenausgabe pauschal pro Wochentag 345 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>b) Für die Anlieferung durch einen Dritten pauschal pro Wochentag 345 EUR / pro Gruppe *)</p> <p>Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 3 Kindern.</p> <p>Der Maximalbetrag pro Gruppe und Jahr beträgt 3.000 EUR.</p> <p>*) Der Gruppenteiler beträgt 20 Kinder.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>4.) Zuschüsse für die administrative Tätigkeit</p> <p>Folgende Zuschüsse werden gewährt:</p> <p>a) Sockelbetrag für bis zu 20 angemeldete Kinder* 2.340 Euro/Schuljahr</p> <p>b) Ab dem 21., 41., 61., 81. (usw.) Kind* jeweils zusätzlich 468 Euro/Schuljahr</p> <p>* Kinder, die verbindlich für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr zur Betreuung angemeldet sind.</p> |
| | <p>5.) Ausgleich von Lohn- und Sachkostensteigerungen</p> <p>Zum Ausgleich von Lohn- und Sachkostensteigerungen werden die Förderbeträge unter den Ziffern 1. bis 4. ab dem Schuljahr 2019/20 jährlich analog den Lohnanpassungen der kommunalen Beschäftigten fortgeschrieben.</p> |
| | <p>6.) Inventarbeschaffungen:</p> <p>Inventar (z.B. Möbel, Ersatzbeschaffungen usw.) kann bei Bedarf jährlich bis zum 01.06. über die Schulen für den städtischen Haushalt angemeldet werden.</p> <p>Über die Genehmigung der Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.</p> |
| | <p>7.) Projekte und Kooperationen</p> <p>Für besondere Projekte oder Kooperationen, die im Rahmen der Ganztagesbetreuung an Grundschulen angeboten werden, kann ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden. Über die Genehmigung wird, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der Zuständigkeiten entschieden.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>IV Schulsozialarbeit</p> <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar richtet zur Wahrnehmung der Schulsozialarbeit für jeweils drei Grundschulen in ihrer Trägerschaft Personalstellen mit einem Umfang in Höhe von jeweils 50% ein. Anstellungsträger ist die Stadt Rottenburg am Neckar oder ein freier Träger.</p> <p>Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit dienen unter anderem den Betreuungskräften der Vereine als Ansprechpartner in pädagogischen Fragen.</p> |
| <p>IV Antragstellung</p> <p>Der Antrag soll bis zum 30.09. gestellt werden. ... Der Antrag ist vom Verein unterschrieben zu richten</p> <ul style="list-style-type: none">a) für den Bereich Kernstadt an das Kulturamt undb) für den Bereich der Stadtteile an die jeweilige Ortschaftsverwaltung. <p><u>Als Anlage beizufügen</u> ist vom jeweiligen Verein ein <u>Stundenplan</u> mit Zeitangaben aus dem hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungseinheit (Teilnehmer),b) der Betreuungsinhalt undc) die Betreuungsform getrennt nach Unterricht, Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Jugendbegleiter, Lehrerstunde, Übungsleiter etc.. | <p>V Antragstellung</p> <p>Der Antrag soll bis zum 30.10. gestellt werden. ... Der Antrag ist vom Verein unterschrieben zu richten</p> <ul style="list-style-type: none">a) für den Bereich Kernstadt an das Kulturamt undb) für den Bereich der Ortschaften an die jeweilige Ortschaftsverwaltung. <p><u>Als Anlage beizufügen</u> ist vom jeweiligen Verein ein <u>Stundenplan</u> mit Zeitangaben aus dem hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungseinheit (Teilnehmer),b) die Anzahl der verbindlich angemeldeten Kinder insgesamtc) der Betreuungsinhalt undd) die Betreuungsform getrennt nach Unterricht, Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Jugendbegleiter, Lehrerstunde, Übungsleiter etc.. |
| <p>II Verwendungsnachweis</p> | <p>VI Verwendungsnachweis</p> |
| <p>III Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt rückwirkend zum Schuljahr 2013/2014 in Kraft.</p> | <p>VII Inkrafttreten</p> <p>Die erste Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum Schuljahr 2018/19 in Kraft.</p> |